

KREIS OSTHOLSTEIN
Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Tel.: 04521 / 788-222
Fax: 04521 / 788-651
E-mail: veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Merkblatt

Hundehaltung

Vorschriften:

In der Tierschutz-Hundeverordnung werden die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen für jeden Hundehalter und für jeden Hundezüchter in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben. Sie gilt nicht während des Transportes und während einer tierärztlich vorgeschriebenen Behandlung von Hunden.

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden:

Einem Hund ist Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie länger andauernder Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Wer mehrere Hunde auf einem Grundstück hält, hat diese in einer Gruppe zu halten, falls andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.

Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

Einem Hund im Freien ist eine Schutzhütte und außerhalb dieser Schutzhütte ein witterungsgeschützter, wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung zu stellen.

Ausgestaltung der Schutzhütte:

Die Schutzhütte muss aus wärme dämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund in ihr stehen, sich in ihr umdrehen und trocken liegen kann. Der Innenraum ist durch Größe, Einstreu und/oder Heizung so zu gestalten, dass der Hund seine Schutzhütte mit seiner Körperwärme warm halten kann.

Anforderungen für die Zwingerhaltung:

Einem Hund im Zwinger ist neben der Schutzhütte und dem Liegebereich je nach Größe eine freie Grundfläche von 6 - 10 qm zu gewähren. Eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebanden gehalten werden. Auch Zwingerhunden ist Auslauf im Freien zu ermöglichen.

Anforderungen für das Halten von Hunden in Räumen

In nicht beheizbaren Räumen muss dem Hund eine Schutzhütte o.a. Einrichtungen, die ihn ausreichend vor Kälte und Luftzug schützt, und eine Fläche je nach Größe des Tieres von 6 bis 10 qm zur Verfügung stehen. Eine Tageslichteinfallfläche von mind. 1/8 der Bodenfläche des Raumes ist vorgeschrieben.

Anforderungen an die Anbindehaltung von Hunden

Die Anbindung muss an einer Laufvorrichtung, die mindestens 6 Meter lang ist, frei gleiten können, und so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mind. 5 Metern bietet. Der Hund muss seine Schutzhütte ohne Einschränkung nutzen können. Es dürfen nur gegen Aufdrehen gesicherte Anbindungen von geringem Eigengewicht und nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden. Verboten ist die Anbindehaltung von Hunden bis zu einem Alter von 12 Monaten, bei säugenden Hündinnen und tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit. Auch in Anbindung gehaltenen Hunden ist Auslauf im Freien zu ermöglichen.

Pflichten der Betreuungspersonen:

Die Betreuungsperson hat zu gewährleisten, dass der Hund

- mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt wird.
- jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat.
- seiner Rasse entsprechend regelmäßig gepflegt und für seine Gesundheit Sorge getragen wird.
- einen sauberen, ungezieferfreien und täglich von Kot befreiten Aufenthaltsbereich nutzen kann.
- im Auto mit ausreichender Frischluft und angemessener Lufttemperatur versorgt ist

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):
Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 (BGBl. I S. 838)